

Geschäftsordnung

für die Junge DWA

Präambel

Die Junge DWA ist seit Inkrafttreten der Satzung vom März 2017 fester Bestandteil der DWA-Struktur. Sowohl die Bundesgeschäftsstelle als auch die Landesverbände unterstützen das Ziel, junge und motivierte Fachkräfte frühzeitig an die DWA heranzuführen und bieten im Rahmen ihrer Möglichkeiten verschiedene Aktivitäten an. Hierzu gehören:

- Gegenseitige Vernetzung der jungen Mitglieder mithilfe zeitgemäßer Kommunikationsmittel
- Organisation von regelmäßigen regionalen Treffen („Stammtischen“) zum persönlichen und fachlichen Austausch und zur Gewinnung neuer Mitglieder
- Bündelung und Vertretung der Interessen der jungen Mitglieder innerhalb der DWA. Vorgesehen ist, dass die Junge DWA durch jeweils mindestens zwei Personen in folgenden Gremien vertreten ist:
 - im DWA-Vorstand
 - im DWA-Beirat
 - in den sieben Beiräten der Landesverbände
- Austausch mit erfahrenen Verbandsmitgliedern
- Mentorenprogramm für Auszubildende, Studierende, Doktoranden/-innen und junge Berufseinsteiger/innen
- Hochschulaktionstage und Exkursionen
- Einbeziehung junger Fachleute in die Fachgremienarbeit
- Zielgruppengerechte Ansprache junger (potenzieller) DWA-Mitglieder, z. B. durch geeignete Veranstaltungsformate

Geschäftsordnung der Jungen DWA

Der Vorstand der DWA erlässt aufgrund § 17 der DWA-Satzung folgende Geschäftsordnung für die Junge DWA:

§ 1 Name und Rechtsform

Zur Jungen DWA gehören alle persönlichen DWA-Mitglieder bis zur Vollendung des 36. Lebensjahres. Die Junge DWA ist eine juristisch nicht selbständige Struktur innerhalb der Vereinigung. Für sie sind die Satzung und die Beschlüsse der Organe der DWA bindend. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.

§ 2 Gruppenversammlung der Jungen DWA

- (1) Die/Der Vorsitzende beruft mindestens einmal pro Jahr die Mitglieder der Jungen DWA zu einer Gruppenversammlung zusammen und leitet diese. Zur Versammlung ist spätestens zwei Monate vorher unter Mitteilung der Tagesordnung in den Mitgliedszeitschriften der Vereinigung oder über elektronische Kommunikationsmittel einzuladen. Stehen Wahlen an, so ist in der Einladung der Aufruf zur Kandidatur für die vakanten Funktionen beizufügen. Es ist Aufgabe der Leitungsgruppe, im Vorfeld der Gruppenversammlung auf geeignetem Weg Details zur Anmeldung einer Kandidatur bekannt zu geben.
- (2) Anträge, die der Gruppenversammlung vorgelegt werden sollen, können nur von Mitgliedern der Jungen DWA gestellt werden und müssen spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Bundesgeschäftsstelle schriftlich mitgeteilt werden. Kandidaturen für anstehende Wahlen sollten spätestens einen Monat vor dem Sitzungstermin der Leitungsgruppe und der Bundesgeschäftsstelle zugegangen sein.
- (3) Die Gruppenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Gruppenversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (4) Werden Abstimmungen auf elektronischem Wege durchgeführt, ist die Verfahrensweise mit der Einladung zur Gruppenversammlung bekannt zu machen. Sinngemäß gelten hier die Regelungen der Wahlordnung für virtuelle und hybride DWA-Mitgliederversammlungen.
- (5) Die Gruppenversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ableh-

nung. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, ist die Wahl in derselben Sitzung zu wiederholen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Die Beratungsergebnisse der Gruppenversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der/dem Vorsitzenden und einem stimmberechtigten Veranstaltungsteilnehmenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist den Mitgliedern der Jungen DWA bekannt zu machen.

§ 3 Aufgaben der Gruppenversammlung

- (1) Die Gruppenversammlung beschließt über fristgerecht eingegangene Anträge und führt anstehende Wahlen durch. Die Gruppenversammlung initiiert Aktivitäten und Maßnahmen, die über die Bundesgeschäftsstelle innerhalb der Vereinigung abgestimmt werden (z. B. Landesverbände, Fachgremien).
- (2) Bestimmung eines stimmberechtigten Mitglieds zur Mitunterzeichnung der Niederschrift.
- (3) Falls Wahlen anstehen: Bestimmung einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters zur ordentlichen Durchführung der Wahlen. Die/Der Wahlleiter/-in muss Mitglied der Jungen DWA sein und darf nicht selbst kandidieren.
- (4) Der/Die Wahlleiter/-in stellt die Stimmberechtigung der anwesenden Mitglieder fest. Er/Sie benennt die fristgerecht eingereichten Kandidaturen für die zu wählenden Positionen. Er/Sie ruft zu den einzelnen Wahlgängen auf, zählt und protokolliert die Ja- und Nein-Stimmen sowie Stimmenthaltungen. Bei Stimmgleichheit wiederholt er/sie den Wahlvorgang unverzüglich. Bei erneuter Stimmgleichheit führt der/die Wahlleiter/-in ein Losverfahren durch.
- (5) Die Gruppenversammlung beschließt über die Wahl der Leitungsgruppe der Jungen DWA. Die Leitungsgruppe besteht aus vier Personen und setzt sich zusammen aus der/dem Vorsitzenden und ihrer/seiner drei Stellvertreter/innen. Die Wahlgänge für die vier Positionen sind einzeln, nacheinander und beginnend mit der/dem Vorsitzenden durchzuführen. Sind nur einzelne Positionen vakant, so werden auch nur für diese Positionen Wahlgänge durchgeführt. Die Amtszeit der anderen Mitglieder der Leitungsgruppe bleibt davon unberührt. Die Amtszeit der Mitglieder dieser Gruppe beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Personen müssen bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein. Die Wahl der/des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die DWA-Mitgliederversammlung.
- (6) Die Gruppenversammlung bestimmt zwei Vertreter/-innen der Jungen DWA, die dem Präsidium zur Berufung in den DWA-Beirat vorgeschlagen werden sollen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine einmalige Wiederwahl

ist zulässig. Die Personen müssen bei Amtsantritt jünger als 36 Jahre sein

§ 4 Berichterstattung

- (1) Die Leitungsgruppe nominiert aus den eigenen Reihen eine zweite Person, die die Junge DWA im DWA-Vorstand vertritt und die auch erste Vertretung des/der Vorsitzenden ist.
- (2) Die Leitungsgruppe benennt gegenüber der Bundesgeschäftsstelle eine Person als Ansprechpartner/in für finanzielle Regelungen mit der Jungen DWA. Darüber hinaus kann die Leitungsgruppe einen Geschäftsverteilungsplan aufstellen, in dem die Verteilung von weiteren Schwerpunktaufgaben der vier Personen festgelegt ist. Dieser wird dem Präsidium und der Bundesgeschäftsstelle zur Kenntnis gegeben.

§ 5 Berichterstattung

- (1) Die Leitungsgruppe bzw. deren Sprecher/-in berichtenden DWA-Mitgliedern in angemessenen zeitlichen Abständen über die Arbeit der Jungen DWA.
- (2) Die/der Sprecher/-in der Leitungsgruppe berichtet einmal jährlich dem Vorstand über die wichtigsten Tätigkeiten und Ergebnisse der Arbeit der Jungen DWA.

§ 6 Mitwirkung der Bundesgeschäftsstelle

Die Bundesgeschäftsstelle unterstützt die Junge DWA organisatorisch

- (1) bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Gruppenversammlung.
- (2) bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen gemäß §3 (1)).
- (3) bei der Kontaktaufnahme zu den DWA-Fachgremien, zu erfahrenen DWA-Mitgliedern und zu anderen Organisationen.

§ 7 Mitwirkung der Landesverbände

- (1) Die Landesverbände unterstützen die Junge DWA bei der Umsetzung der einvernehmlich abgestimmten Maßnahmen gemäß §3 (1)).
- (2) Analog § 14 der Satzung („Bezirksgruppen“) können die jungen Mitglieder regionale Gruppen bilden. Für die Betreuung dieser Gruppen ist der Landesverband zuständig, in dem die regionale Gruppe ansässig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.